



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

17. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 07.08.2014

Nummer 26

---

## Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „*Netztechnik und Netzbetrieb*“ an den Fakultäten Versorgungstechnik und Elektrotechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



## Ordnung über den Zugang und die Zulassung

---

### **für den weiterbildenden Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“**

an den Fakultäten Versorgungstechnik und Elektrotechnik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Fakultätsräte Elektrotechnik und Versorgungstechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel haben am 11.06.2014 bzw. am 25.06.2014 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“.
- (2) Der weiterbildende Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“ wird gemeinsam von den Fakultäten Elektrotechnik und Versorgungstechnik der Ostfalia Hochschule, dem Fachbereich BLV der Fachhochschule Trier und der EnBW Akademie durchgeführt. Im letzteren Fall werden die Prüfungen von der Fakultät Versorgungstechnik und Umwelttechnik der Hochschule Esslingen sowie der Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft der Hochschule für Technik Stuttgart, durchgeführt.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung der Elektrotechnik, der Versorgungstechnik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder einer verwandten Fachrichtung erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung der Elektrotechnik, der Versorgungstechnik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder einer verwandten Fachrichtung erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt, sowie
- a) eine einschlägige Berufserfahrung im Netzbereich der Ver- oder Entsorgungswirtschaft von mindestens einem Jahr in Vollzeitbeschäftigung, in Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger (Stichtag für die Berechnung der Dauer der Berufstätigkeit ist der Tag des Bewerbungsschlusses),  
und
- b) die besondere Eignung gemäß der Absätze 2 und 3 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung der Elektrotechnik oder Versorgungstechnik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder einer verwandten Fachrichtung zuzuordnen ist, trifft im Zweifelsfall die Auswahlkommission (§ 5).

- (2) Das Erststudium muss eine Regelstudiendauer von mindestens 7 Semestern bzw. einen Umfang von mindestens 210 LP aufweisen. Bei entsprechender Qualifikation können in Einzelfällen auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die ein Erststudium im Umfang von 6 Semestern absolviert und mindestens 180 LP erreicht haben<sup>1</sup>. Die Entscheidung hierüber trifft die Auswahlkommission. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss in der Fachrichtung Versorgungstechnik können das Studium nur im Lehrgebiet Elektrotechnik aufnehmen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss in der Fachrichtung Elektrotechnik können das Studium nur in den Lehrgebieten Gas und Wasser aufnehmen.
- (3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch:
  - das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
  - die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
  - den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
  - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
  - die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
  - das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
  - den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

## § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“ muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs,
  - b) Lebenslauf,

<sup>1</sup> siehe „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i. d. F. vom 4.2.2010)

- c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 4,
  - d) Nachweis über die einschlägige Berufserfahrung im Netzbereich der Ver- oder Versorgungswirtschaft von mindestens einem Jahr.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule

#### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschlussnote sowie der Dauer einer nachgewiesenen fachbezogenen Berufstätigkeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit. Dabei wird die Abschlussnote für jedes volle Jahr der Tätigkeit in Vollzeitbeschäftigung um 0,1, insgesamt jedoch maximal um 0,5 Notenpunkte verbessert. Aus den resultierenden Noten wird eine Rangliste gebildet. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.<sup>2</sup>
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Ostfalia unberührt.

#### § 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der Eignung gemäß § 2 und die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 Abs. 2 ist das Immatrikulationsamt der Hochschule zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Zur Unterstützung der Auswahlentscheidung bilden die beteiligten Fakultäten der Ostfalia eine Auswahlkommission. Sie ist in ihrer Zusammensetzung mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss identisch.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Beurteilung der einschlägigen Berufserfahrung im Netzbereich der Ver- oder Versorgungswirtschaft (Bereich Netztechnik und Netzbetrieb) von mindestens einem Jahr gemäß § 2 Abs. 1a,
  - b) Entscheidung über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen Zweifel bestehen, ob der Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung der Elektrotechnik, der Versorgungstechnik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder einer verwandten Fachrichtung erworben wurde,
  - c) Entscheidung über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern in höhere Semester.

<sup>2</sup> Anm.: die HS bzw. die von ihr beauftragte Bildungseinrichtung kann auch andere Kriterien vorsehen oder alle gleichrangigen BewerberInnen zulassen (Überbuchung)

- (4) Die Auswahlkommission berichtet der gemeinsamen Kommission nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

#### § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen. Der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers ist im Ablehnungsbescheid aufzuführen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit dem Ende der Bewerbungsfrist und endet eine Woche vor dem Vorlesungsbeginn.

#### § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) die das vom DVGW und VDE anerkannte Zertifikat "Netzingenieur für die Handlungsfelder Gas/Wasser und Strom" erworben haben (siehe auch Absatz 3),
  - b) die in diesem Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“ an einer der beteiligten Hochschulen bzw. Bildungseinrichtungen in dem entsprechenden Lehrgebiet eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren, oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - d) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - e) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber der Fallgruppe a) des Absatzes 1 können nur auf freie Studienplätze des 3. Semesters zugelassen werden<sup>3</sup>.

Die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Semester obliegt der Auswahlkommission (§ 5 Absatz 3). Die Anrechnung der zur Einstufung erforderlichen Vorkenntnisse erfolgt auf Grundlage der hochschuleigenen „Richtlinie Modulenerkennung“.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2014/15 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung vom 11.07.2012 (Verkündungsblatt Nr. 19/2012).

---

<sup>3</sup> Die Inhalte der ersten beiden Semester des Masterstudienganges „Netztechnik und Netzbetrieb“ entsprechen denen des Zertifikatsstudienganges „Netzingenieur/in für die Handlungsfelder Gas/Wasser und Strom“.